



Landratsfraktion

Herr Landratspräsident
Rolf Hürlimann
Claridenstrasse 11
8762 Schwanden

8750 Glarus, 15. Dezember 2008

Interpellation zur Entschädigung von landwirtschaftlichem Boden für Infrastrukturvorhaben im Kanton Glarus

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In naher Zukunft sind in Kanton und Gemeinden verschiedene Infrastrukturvorhaben wie Strassenbauprojekte, Vorhaben im Rahmen des Industrieentwicklungsgebietes usf. geplant. Sie zu verwirklichen, geht nicht ohne Landerwerb. Der Erwerb von Landwirtschaftsland ist durch das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) beschränkt. Erwirbt die öffentliche Hand für ihre Vorhaben Land, unterliegt der Grundeigentümer nicht nur staatlichem Zwang, sondern es besteht ein Ungleichgewicht. Einerseits kann der gewünschte Realersatz (Ersatzfläche / Landwirtschaftsland) nicht immer geboten werden und der Grundeigentümer wird mit dem geringen Preis für Landwirtschaftsland entschädigt. Andererseits profitiert der Staat von den gesetzlichen Beschränkungen, indem die Infrastrukturvorhaben auf landwirtschaftlichem Boden viel günstiger erstellt werden können als auf dem teureren Bauland.

Kürzlich wurde im Kanton Zug eine Motion erheblich erklärt, welche die Entschädigung von landwirtschaftlichem Boden für Infrastrukturvorhaben neu regeln soll. Schon seit 1990 werden Fr. 20.- pro m² bezahlt; vorgeschlagen werden neu Fr. 80.- pro m².

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Existieren Angaben darüber, wie hoch im Kanton Glarus Land abgetreten wurde vor der Einführung des bäuerlichen Bodenrechts (BGBB) am 4. Oktober 1991? Wurde der abgegoltene Landpreis nach 1991 mehrmals angepasst (Fr./m²)?
- Wie hoch wird heute Landwirtschaftsland abgegolten, welches vom Kanton und Gemeinden für Infrastrukturvorhaben benötigt wird? Wie hoch ist infolge dieser Praxis die Differenz zu Bauland?
- Welche Bedeutung hat im Kanton Glarus in nächster Zeit der Landerwerb durch die öffentliche Hand? Etwa infolge der behördenverbindlichen Angaben im kantonalen Richtplan?
- Sieht der Regierungsrat infolge der höheren Entschädigung von Landwirtschaftsland in den Nachbarkantonen auch im Kanton Glarus Handlungsbedarf?

- Sieht der Regierungsrat einen Konflikt mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wenn im Kanton Glarus ein höherer Preis bezahlt würde als nach Bundesrecht bei einer Enteignung geschuldet wäre?
- Wie sieht der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt, wenn für den Kanton Glarus eine ähnliche Lösung wie für den Kanton Zug gefunden würde?
- Wie beurteilt der Regierungsrat gesamthaft die Einführung einer neuen Regelung für die Abgeltung von Landwirtschaftsland für Infrastrukturvorhaben?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

SVP-Landratsfraktion

This Jenny
Präsident